

Helgo Eberwein und
Anna-Zoe Steiner (Hrsg)

Bitcoins

Sonderdruck

2014

ISBN 978-3-7097-0017-4

 Jan Sramek Verlag

Nicholas Aquilina • Arthur Stadler*

6

E-Commerce-Transaktionen im B2C Bereich unter Verwendung des Zahlungsmittels Bitcoin

I. Einleitung

Die Vorteile von Bitcoins (»BTC«) für Online-Shop-Betreiber und Konsumenten liegen auf der Hand: die Einstiegshürde ist niedrig; relativ rasche, weitgehend anonyme Zahlungen, unabhängig von Banken und Kreditkartenunternehmen; die Kosten pro Transaktion sind wegen des »kurzen Wegs« zwischen Händler und Konsument niedrig, was die »Online-Währung« speziell im »Micro-Business-Bereich« attraktiv macht und bei bestimmten Kundengruppen auf Akzeptanz stößt. Die Nachteile: der BTC-Markt ist nicht (staatlich) reguliert und zum Teil intransparent. BTC-Speicherplätze sind laufend Zielscheibe für Hacker- und Trojaner-Angriffe. Der Verlust oder die Zerstörung von BTC-Datenträgern (zB am PC) ist ähnlich wie der Verlust oder die Zerstörung (zB durch Brand) von Papierscheinen klassischer Währungen zu bewerten. Gezielte Hackerangriffe können freilich das Verlust- oder sogar Insolvenzrisiko für Händler und Konsumenten und das abrupte Schließen von BTC-Börsen provozieren. Wie etliche Beispiele aus der Vergangenheit zeigen, besteht zudem die Gefahr, dass Poolverwalter erworbene BTC unterschlagen und die Rechtedurchsetzung in fernen

* Die Autoren danken *Mag. Maria Elisabeth Eylert* für ihre Mitarbeit.

Rechtsordnungen kaum wirksam ist. Derartige, letztere Risiken bestehen allerdings bekanntlich auch im Bereich der herkömmlichen, klassischen Währungen und sind kein Spezifikum einer virtuellen Komplementärwährung.

Dieser Beitrag soll sich vorerst mit der rechtlichen Einordnung von Bitcoins als virtuelle Komplementärwährung bzw als virtuelles Gut auseinandersetzen und vor allem die Frage klären, ob die zivilrechtlichen Regelungen des Kaufs und/oder Tauschs prinzipielle Anwendung finden. In Folge knüpfen daran die (verbraucherrechtlichen) Anforderungen an die eigentliche E-Commerce-Transaktion unter Verwendung des Zahlungsmittels BTC an, mit kurzem Exkurs auf das Preisauszeichnungsgesetz. All dies ist von Relevanz für Webshop-Betreiber, die BTC als Gegenleistung akzeptieren und ihre AGB sowie Preisauszeichnung darauf abstellen, insbesondere auch nach Inkrafttreten des neuen Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes mit 13. Juni 2014. Dies kann für Akzeptanz bzw Rechts(un)sicherheit bei Verwendung des Zahlungsmittels BTC entscheidend sein.

II. Bitcoin als virtuelles Gut bzw »digitaler Inhalt«

Der Sachbegriff im österreichischen Zivilrecht ist ein umfassender: er deckt körperliche und unkörperliche, bewegliche und unbewegliche, verbrauchbare und unverbrauchbare »Sachen« ab.² Vor allem die Unterscheidung in körperliche und unkörperliche Sachen wurde bislang im Informatikrecht betrieben.³ Daten, Formeln, Codes uÄ, insbesondere aber Software werden als unkörperliche Sache angesehen⁴,

2 § 291 ABGB.

3 *Staudegger*, Rechtsfragen beim Erwerb von IT-Systemen, in *Jahnel/Schramm/Staudegger (Hrsg)*, Informatikrecht² (2003) 82 f; *Staudegger*, Rechtsfragen beim Erwerb von IT-Systemen, in *Jahnel/Schramm/Staudegger (Hrsg)*, Informatikrecht³ (2012) 135 ff (140 f).

4 *Eccher in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*³ 2010, zu § 292 ABGB, Rz 1

wenn sie nicht einer körperlichen Sache folgen. Eine Gesamtsache, zu der körperliche als auch unkörperliche Sachen gehören, etwa ein Speichermedium, auf der die gesamte Blockchain und damit auch der private Schlüssel des BTC-Anwenders gespeichert ist, ist gemäß § 302 ABGB als körperliche Sache zu qualifizieren, wenn sie im Rechtsverkehr als Einheit angesehen wird.⁵ Die Vereinheitlichung folgt sachlichen, insbesondere wirtschaftlichen Gesichtspunkten: eine Karte, auf der sich die Blockchain und damit auch der digitale Schlüssel von BTC befindet, kann im Rechtsverkehr als Einheit angesehen und sachenrechtlich durch einfache Übergabe übertragen werden. Dagegen kann freilich der digitale Schlüssel von BTC, der auf einem Speichermedium »zwischenlagert« ist, nach der Verkehrsauffassung auch separat (eben digital) übertragen werden, womit gerade bei Bitcoins und im Rechtsverkehr von BTC-Anwendern das digitale Gut BTC als unkörperliche Sache iSd § 292 ABGB und nicht iSd § 302 ABGB einer körperlichen Gesamtsache folgend qualifiziert werden kann.

Schuldrechtliche Verpflichtungen im Fall von BTC (zB durch Kauf, Schenkung, Tausch) erstrecken sich bei einer Gesamtsache iSd § 302 ABGB (zB Karte mit digitalem Schlüssel von BTC) auf alle Einzelstücke der Gesamtsache. Zur Erzielung der sachenrechtlichen Wirkungen (zB durch Übergabe) muss aber ohnedies grundsätzlich auf die Einzelsache abgestellt werden⁶.

Die Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU⁷ hat die Diskussion um virtuelles Gut um eine begriffliche Facette erweitert bzw die rechtliche Diskussion um körperliche und unkörperliche Sachen abgekürzt: Gemäß Artikel 2 Z 11 der Verbraucherrechte-RL gelten als »digitale Inhalte« Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden. Die Verbraucherrechte-RL bezieht sich damit auf eine neue und im Unionsrecht bisher noch nicht eigens behandelte

5 *Eccher in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*³ 2010, zu § 302 ABGB, Rz 1

6 *Eccher in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*³ 2010, zu § 302 ABGB, Rz 2

7 Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (in Folge »Verbraucherrechte-RL«).

Kategorisierung⁸ als »digitale Inhalte«/»digital content«. Die Begriffsbestimmung in Art 2 Z 11 der Verbraucherrechte-RL ist nicht wirklich aussagekräftig.⁹ Mehr Aufschluss zum Begriff »digitale Inhalte« gibt ErwG 19, wonach darunter verstanden werden: »Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden, wie etwa Computerprogramme, Anwendungen (Apps), Spiele, Musik, Videos oder Texte, unabhängig davon, ob auf sie durch Herunterladen oder Herunterladen in Echtzeit (Streaming), von einem körperlichen Datenträger oder in sonstiger Weise zugegriffen wird.« Werden digitale Inhalte auf körperlichen Datenträgern, wie etwa DVDs, bereitgestellt, gelten diese als Waren iSd Verbraucherrechte-RL.¹⁰ Die rechtliche Einordnung von BTC als »digitaler Inhalt« iSd Art 2 Z 11 der Verbraucherrechte-RL ist uE vergleichbar mit der Einordnung von Computerprogrammen, Anwendungen (Apps), Spielen, Musik, Videos, Formeln, Codes oder Texten, auf die etwa durch Herunterladen zugegriffen wird.

Am 29. April 2014 hat der österreichische Nationalrat in Umsetzung der Verbraucherrechte-RL das Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz¹¹ beschlossen. Damit wurden ua Änderungen im KSchG beschlossen sowie das neue Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (»FAGG«) eingeführt. Die neuen bzw geänderten Normen sind auf nach dem 13. Juni 2014 geschlossene Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen iSd § 1 KSchG anwendbar. In Umsetzung der Verbraucherrechte-RL definiert etwa § 3 Z 6 FAGG »digitale Inhalte« als »Daten, die in digitaler Form hergestellt oder bereitgestellt werden«.

BTC fallen uE in die Definition von »digitalen Inhalten« iSd Art 2 Z 11 der Verbraucherrechte-RL und iSd § 3 Z 6 FAGG. Dabei müssen allerdings folgende Abstufungen gemacht werden:

- a. **Digitale Inhalte auf einem körperlichen Datenträger:** ErwG 19 der Verbraucherrechte-RL sieht zunächst vor, dass »Verträge über die Bereitstellung von digitalen Inhalten [...] in den Geltungsbereich dieser

8 Vgl *Cap* in *Bydlinski/Lurger* (Hrsg), Die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (2012) 19.

9 Vgl dazu die Kritik von *Cap* in *Bydlinski/Lurger* (Hrsg), Die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (2012) 19.

10 ErwG 19, Verbraucherrechte-RL.

11 RV 89 BlgNR 25. GP, 25. März 2014; Beschluss des Nationalrates 89 BlgNR 25. GP, 29. April 2014.

Richtlinie fallen«, wenn der Vertrag zwischen einem Unternehmen und einem Verbraucher etwa ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der beiden **im Fernabsatz** geschlossen wird. ErWG 19 der Verbraucherrechte-RL sieht weiters vor: »*Werden digitale Inhalte auf einem körperlichen Datenträger wie einer CD oder einer DVD bereitgestellt, sollten diese als Waren im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden.*« Bei digitalen Inhalten, die auf einem körperlichen Datenträger gespeichert sind, also etwa eine Karte, auf der sich die Blockchain und der digitale Schlüssel von BTC befinden, sind die allgemeinen Bestimmungen über Kauf- oder Tausch (§§ 1045, 1053 ff ABGB) anzuwenden. Wird ein derartiger Vertrag im Fernabsatz zwischen Unternehmer und Verbraucher geschlossen, so gelten zusätzlich die allgemeinen, auf (körperliche) Waren anwendbaren Bestimmungen des auf der Verbraucherrechte-RL beruhenden FAGG.

- b. **Digitale Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden:** ErWG 19 der Verbraucherrechte-RL führt weiters aus, dass »*Verträge über digitale Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden, für die Zwecke dieser Richtlinie weder als Kaufverträge noch als Dienstleistungsverträge betrachtet werden.*« Die Formulierung »*nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt*« soll uE bedeuten, dass der Datenträger nicht mitübertragen wird.¹² Hierunter fällt also etwa das Herunterladen einer Anwendung (App). Anders als die Formulierung »*für die Zwecke dieser Richtlinie weder als Kaufverträge noch als Dienstleistungsverträge betrachtet werden*« *prima vista* implizieren würde, nimmt die Verbraucherrechte-RL uE keine Vertragstypisierungen vor, sondern sieht »*für den Zweck dieser Richtlinie*« für Lieferungen digitaler Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden, spezielle Informations- und Widerrufsrechte vor¹³:

12 Vgl dazu Diskussionsbericht und *Staudegger* folgend in *Bydliński/Lurger (Hrsg), Die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (2012) 22.*

13 Vgl dazu Diskussionsbericht und *Lurger* sowie *Staudegger* folgend in *Bydliński/Lurger (Hrsg), Die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (2012) 23;* ähnlich *Grundmann, Die Verbraucherrechte-Richtlinie, JZ 2/2013, 53 ff (60),* der anmerkt, dass die Richtlinienregelung den Streit um den Vertragstyp (bei digitalen Inhalten) explizit offen lässt.

- ▶ **Informationsrechte:** Über die allgemeinen Informationspflichten hinaus soll der Unternehmer den Verbraucher über die Funktionsweise und – soweit dem Unternehmen bekannt – über die Interoperabilität digitaler Inhalte informieren. Der Begriff der Funktionsweise sollte sich darauf beziehen, wie digitale Inhalte verwendet werden können, etwa für die Nachverfolgung des Verhaltens des Verbrauchers; er sollte sich auch auf das Vorhandensein bzw Nichtvorhandensein technischer Beschränkungen, wie den Schutz mittels digitaler Rechteverwaltung oder Regionalcodierung beziehen. Der Begriff der wesentlichen Interoperabilität beschreibt die Information in Bezug auf die standardmäßige Umgebung an Hard- und Software, mit der die digitalen Inhalte kompatibel sind, etwa das Betriebssystem (zB Windows-, Apple-Betriebssysteme, etc), die notwendige Version und bestimmte vorausgesetzte Eigenschaften der Hardware.¹⁴
- ▶ **Widerrufsrechte:** Der Besonderheit von digitalen Inhalten Rechnung tragend, hat der Verbraucher das nach der Verbraucherrechte-RL allgemeine Widerrufsrecht, außer *»er hat während der Widerrufsfrist dem Beginn der Vertragserfüllung zugestimmt und zur Kenntnis genommen, dass er infolgedessen sein Widerrufsrecht verliert«*.¹⁵ Durch den Entfall des Widerrufsrechts können in der Praxis daher unkörperliche digitale Inhalte, wie uE BTC zu qualifizieren sind, nach der Übermittlung nicht mehr zurückgegeben werden.

Für diesen Beitrag soll daher die faktische Situation von BTC mit berücksichtigt werden: Um BTC zu erwerben, kauft man diese üblicherweise um reales Geld (etwa EUR) auf BTC-Börsen. Diese erstere Transaktion ist einer E-Commerce Transaktion unter Verwendung des Zahlungsmittels BTC logisch vorgelagert, folgt den Regeln über den Kauf (§§ 1053ff ABGB) und wird in diesem Beitrag nicht näher

14 ErwG 19 Verbraucherrechte-RL; vgl unten 3.C zu Informations- und Transparenzpflichten.

15 ErwG 19 Verbraucherrechte-RL; vgl unten 3.D zum Rücktritt vom Verbrauchervertrag.

beleuchtet. Selbst bei diesem vorgelagerten Erwerb des digitalen Guts BTC gelten jedoch die Prinzipien der Verbraucherrechte-RL (die in Folge dargestellt werden), wie etwa ausreichende Informationen vor einem Online-Vertragsabschluss; rechtzeitige, klare und vollständige Informationen über den bevorstehenden Abschluss eines kostenpflichtigen Vertrags; oder Widerrufsrechte zugunsten des Verbrauchers (mit Besonderheiten zu deren Ausschluss iZm digitalen Inhalten). Gerade iZm dem Widerruf wird beim Verkauf des virtuellen Guts BTC besondere Vorsicht geboten sein. Der Verkäufer (Unternehmer) wird höchste Sorgfalt aufwenden müssen, um den Ausschluss des Widerrufsrechts sicherzustellen (dazu unten III.D).

In diesem Beitrag werden in der Folge die verbraucherrechtlichen Anforderungen an Transaktionen im E-Commerce Bereich, die unter Verwendung des Zahlungsmittels BTC abgewickelt werden, erläutert. Insbesondere wird auf die, seit 13. Juni 2014 in Geltung stehende, neue Rechtslage nach Umsetzung der Verbraucherrechte-RL im nationalen österreichischen Recht eingegangen.

III. Verbraucherrechtliche Anforderungen an eine E-Commerce Transaktion unter Verwendung des Zahlungsmittels Bitcoin

A. BTC-Transaktion als Tausch

Die Betrachtung der rechtlichen Anforderungen an die Abwicklung einer *Business to Consumer* (»B2C«) E-Commerce-Transaktion, bei der eine körperliche Ware erworben werden soll, (etwa den Einkauf eines Toasters im Webshop eines Elektrogerätehändlers) unter Verwendung des Zahlungsmittels BTC folgt der in Punkt II. oben erfolgten Einordnung des BTC als virtuelles Gut. Das virtuelle Gut BTC wird nun im Rahmen der E-Commerce Transaktion gegen das reale Gut »Toaster« getauscht. Insofern sind nicht die (speziellen) zivilrechtlichen Regeln

über den Kauf, sondern jene (generellen) Regeln über den Tausch anwendbar.

§ 1045 ABGB normiert: »Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch eine Sache gegen eine andere Sache überlassen wird.« Der Unterschied zur Sonderform des Kaufs wird durch § 1046 ABGB deutlich: »Das Geld ist kein Gegenstand des Tauschvertrages [...]«. Welser definiert Geld iES als »das vom Staat anerkannte und mit Annahmewang ausgestattete Zahlungsmittel«. ¹⁶ Als »Geld« iSd § 1046 ABGB sind demnach »jegliche Geldsorten, die mit einer gesetzlichen Zahlungskraft ausgestattet sind«, zu verstehen. ¹⁷ Auch Geldzeichen, die nicht als gesetzliche Währungseinheit gelten (etwa alte Golddukaten) sind nicht als Geld iSd § 1046 ABGB zu qualifizieren, sondern gelten als Ware und können folglich in einem Tauschgeschäft gegen andere Waren eingetauscht werden. ¹⁸

Insbesondere sind die Bestimmungen des ABGB über den Kaufpreis (§§ 1055 ff ABGB) nicht anwendbar.

E-Commerce Transaktionen haben zudem oft nicht (bloß) den Erwerb eines Gutes, sondern (auch) einer Dienstleistung (Vertrag über Dienstleistungen gem § 1151 ABGB oder Auftrag – zivilrechtlich doppeldeutig als Bevollmächtigungsvertrag iSd § 1002 ABGB zu qualifizieren) zum Inhalt. Die Dienstleistung wird im vorliegenden Fall allerdings nicht gegen (staatlich anerkanntes) Geld iSd § 1046 ABGB, sondern gegen Übergabe eines virtuellen Guts (BTC) erbracht.

Besondere Berücksichtigung erfordert bei Tauschgeschäften das Thema der Gefahrtragung. Verliert die Tauschsache zwischen Vertragsabschluss und bedingener Übergabe durch Zufall ganz oder über die Hälfte an Wert, ist der Tausch gem § 1048 ABGB als nicht geschlossen anzusehen. Da § 1048 ABGB allerdings dispositiv ist, kann eine abweichende Vereinbarung über die Gefahrtragung vereinbart werden. ¹⁹ § 1050 ABGB normiert, dass dem Besitzer (Tauschgeber)

16 Welser, Fachwörterbuch zum bürgerlichen Recht, 219 f; vgl zum Geldbegriff auch Falschlehner/Klausberger in diesem Band S 37 ff sowie Loukota/Wimpissinger in diesem Band S 63 ff. Vgl etwa auch zur Diskussion in Deutschland Sorge/Krohn-Grimberghé, Bitcoin: Eine erste Einordnung, Datenschutz und Datensicherheit – DuD, 2012, 479 ff.

17 Schurr in Schwimann, ABGB Taschenkommentar² § 1046 ABGB Rz 1.

18 Verschraegen in Kletečka/Schauer, ABGB-ON 1.02 § 1046 Rz 1.

19 Verschraegen in Kletečka/Schauer, ABGB-ON 1.02 § 1048 Rz 2.

bis zum Zeitpunkt der bedungenen Übergabe alle Nutzungen und Zuwächse gebühren. Die Zäsur bildet die bedungene Übergabe. Dass die Übergabe tatsächlich stattgefunden hat, wird allerdings nicht verlangt. Unter Nutzungen werden alle mit der Sache verbundenen Vorteile, wie beispielsweise Kapitalerträge verstanden.²⁰ Diese Norm ist für Tauschverträge mit BTC insofern relevant, als eine allfällige Kurschwankung der BTC gem § 1050 ABGB zu berücksichtigen ist. Die Regelung der Gefahrtragung ist dispositiver Natur und kann daher abgeändert werden. Zu berücksichtigen ist, dass eine allfällige Regelung betreffend der Gefahrtragung im Zweifel auch für die Nutzungsverteilung gilt.²¹

Interessant ist, dass das Rechtsgeschäft des Tausches (heute) ein meist zwischen Verbrauchern vereinbarter Vertrag ist. Auch Online finden sich häufig *Consumer to Consumer* (»C2C«) Tauschbörsen. Der Webshop des Elektrogerätehändlers, der den Toaster »verkaufen« will, ist – wenn der Erwerber BTC verwendet – aber als B2C Tauschbörse zu qualifizieren. In dieser Konstellation sind die Regelungen zum Verbraucherschutz jedenfalls anwendbar. Die folgende Einordnung zieht folglich die Bestimmungen des ABGB, KSchG, ECG, FAGG und des PRAG, sowohl für die synallagmatischen B2C E-Commerce Transaktionen (i) BTC gegen Ware (*do ut des*) als auch (ii) BTC gegen eine Dienstleistung (*do ut facias*) in Betracht. Der Kauf des virtuellen Guts BTC (zB EUR gegen BTC) ist, wie erwähnt, eine weitere Transaktion und somit ein weiterer Vertrag, der in Folge aber nicht näher betrachtet wird.

B. Anwendbarkeit von KSchG und FAGG

Das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist gem § 1 auf Rechtsgeschäfte anwendbar, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden. Dabei kommt es auf die Art des Rechtsgeschäfts nicht an. Einziges Merkmal für den personellen bzw sachlichen Anwendungsbereich des KSchG ist somit ein zwischen Un-

20 *Verschraegen* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.02 § 1050 Rz 1.

21 *Verschraegen* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.02 § 1050 Rz 3.

ternehmer und Verbraucher geschlossenes Rechtsgeschäft, wobei als solches Verträge sowie einseitige Vertragserklärungen gelten.²² Insofern sind sowohl der Tauschvertrag als auch der Vertrag über die Erbringung einer Dienstleistung vom Anwendungsbereich des KSchG erfasst, sofern der jeweilige Vertrag als B2C Geschäft zu qualifizieren ist.

Die folgende Betrachtung legt ihren Schwerpunkt auf die händlerseitigen rechtlichen Anforderungen an B2C Transaktionen, die über das Internet abgeschlossen werden. Als Beispiel soll wieder der im Webshop des Elektrogeräthändlers angebotene Toaster dienen. Somit handelt es sich gem § 3 Z 2 FAGG um einen Fernabsatzvertrag, also »jeden Vertrag, der zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems geschlossen wird, wobei bis einschließlich des Zustandekommens des Vertrags ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden«. Als Fernkommunikationsmittel werden etwa Briefe, Telefon, Fax und Internet verstanden.²³ Auch § 1 FAGG geht rein auf das Anwendungskriterium des Vertragsabschlusses zwischen Unternehmern und Verbrauchern iSd § 1 KSchG ein. Eine Differenzierung verschiedener Vertragsarten wird nicht vorgenommen.²⁴ Somit sind die hier gegenständlichen Verträge auch nach dem neuen Regelungsregime des FAGG zu prüfen, welches zugunsten des Verbrauchers stets zwingendes Recht ist. Jegliche Abweichung zum Nachteil des Verbrauchers ist unwirksam.²⁵

Die Bestimmungen des FAGG sind auch im Lichte grenzüber-

22 *Kathrein in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*⁹ 2010, zu §§ 1–2 KSchG Rz 1.

23 Erl RV 89 BlgNR 25. GP, 25 (zu § 3 FAGG Punkt 3).

24 Abgelehnt wird lediglich die Übernahme der Definitionen »Kaufvertrag« und »Dienstleistungsvertrag« aus der Verbraucherrechte-RL, weil sich diese Begriffe, nicht mit den Begriffen des österreichischen Zivilrechts decken. Der Gesetzgeber geht hier vor allem von dem Fall aus, dass ein Vertrag sowohl den Erwerb einer Ware als auch die Erbringung einer Dienstleistung zum Gegenstand hat. Jedenfalls ist hinsichtlich des Anwendungsbereichs des FAGG von entgeltlichen Verträgen auszugehen, worunter jedenfalls der Tausch ebenso wie der Kauf (als Sonderform des Tausches) fallen: Erl RV 89 BlgNR 25. GP, 23 (zu § 1 FAGG Punkt 2) und 33 (zu § 11 FAGG Punkt 4).

25 FAGG § 2, 89 BlgNR 25. GP, 6.

schreitender Verbrauchergeschäfte und zur Frage des anwendbaren Rechts beachtlich. Art 6 Abs 1 der Rom-I-Verordnung²⁶ sieht grundsätzlich das Recht des Verbraucherstaates als anwendbares Recht vor. Die ausdrückliche Wahl eines anderen Rechts als anwendbares Recht ist gemäß Art 6 Abs 2 Rom-I-VO auch für Verträge zwischen Unternehmen und Verbraucher möglich, es hat jedoch in Bezug auf den konkret geltend gemachten Anspruch ein Günstigkeitsvergleich stattzufinden.²⁷ Dies bedeutet, dass allenfalls günstigere Bestimmungen zB des österreichischen Verbraucherrechts für einen Verbraucher aus Österreich vorgehen – selbst bei expliziter Rechtswahl zur Anwendbarkeit eines ausländischen Verbraucherrechts (zB des englischen Rechts). In der Praxis – und in Bezug auf unten dargestellte Ansprüche aus FAGG und Verbraucherrechte-RL – wird allerdings wenig Raum für einen Günstigkeitsvergleich iSd Art 6 Abs 2 Rom-I-VO bleiben, weil die Verbraucherrechte-RL gerade auf die vollständige Harmonisierung der Informationspflichten gegenüber Verbrauchern im Fernabsatz oder außerhalb von in Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz in den Mitgliedsstaaten abzielt.²⁸ Lediglich in Teilbereichen nationaler Konsumentenschutzbestimmungen und in Bereichen, in denen es den Mitgliedstaaten auch nach der Verbraucherrechte-RL gestattet ist, innerstaatliche Rechtsvorschriften in Bezug

26 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I; hier in Folge »Rom-I-VO«).

27 *Musger in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*³ 2010, zu Art 6 Rom-I-VO, Rz 5.

28 Vgl zur Vollharmonisierung insb Art 4 der Verbraucherrechte-RL »*Sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt, erhalten die Mitgliedsstaaten weder von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichende innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufrecht noch führen sie solche ein.*« Durchbrechungen der Vollharmonisierung finden sich etwa zu den allgemeinen Informationspflichten: nach Art 5 Abs 4 der Verbraucherrechte-RL ist es etwa den Mitgliedstaaten erlaubt, zusätzliche vorvertragliche Informationspflichten einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Zudem sieht Art 5 Abs 3 der Verbraucherrechte-RL die Option für Mitgliedstaaten vor, Verträge über Geschäfte des täglichen Lebens oder Verträge, die sofort zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erfüllt werden, von den allgemeinen Informationspflichten auszunehmen. Vgl zu Hintergründen und Ausnahmen der Vollharmonisierung: *Cap in Bydlinski/Lurger (Hrsg)*, Die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (2012) 14; *Grundmann*, Die Verbraucherrechte-Richtlinie, JZ 2/2013, 53 ff (59 f).

auf bestimmte Aspekte beizubehalten oder einzuführen²⁹, bleibt noch Raum für einen Günstigkeitsvergleich iSd Art 6 Abs 2 Rom-I-VO. In einem solchen Fall kann daher etwa bei Wahl des englischen Rechts die Anwendbarkeit einer verbraucherfreundlicheren Bestimmung aus dem österreichischen ABGB, KschG oder FAGG zur Anwendung kommen.

C. Informations- und Transparenzpflichten nach dem FAGG

Einer der wesentlichen Kernpunkte des FAGG ist in § 4 normiert: der Unternehmer hat weitreichende Informationspflichten in klarer und verständlicher Weise zu erfüllen, bevor der Verbraucher durch einen Vertrag oder seine Vertragserklärung gebunden ist. Neben allgemeinen Informationen zum Unternehmer, wie etwa dessen Name/Firma, Anschrift (§ 4 Abs 1 Z 2 FAGG) und Möglichkeiten, mittels welcher der Verbraucher ohne besonderen Aufwand mit dem Unternehmer in Verbindung treten kann (§ 4 Abs 1 Z 3 FAGG), sowie den wesentlichen Eigenschaften der vertragsgegenständlichen Ware oder Dienstleistung (§ 4 Abs 1 Z 1 FAGG), ist der »Gesamtpreis« der Ware oder Dienstleistung anzugeben (§ 4 Abs 1 Z 4 FAGG). Zur Frage inwieweit der Begriff »Gesamtpreis« (bzw »Preis« an sich) auf eine B2C Tauschbörse, in der BTC gegen (andere) Waren getauscht werden, angewendet werden kann, siehe die Ausführungen unten zum Preisauszeichnungsgesetz unter Punkt III.E.

In Ermangelung eines von vornherein feststehenden Gesamtpreises muss der Unternehmer Angaben über die Art der Preisberechnung und alle zusätzlichen Kosten, wie Fracht-, Liefer-, Versand- oder sonstige Kosten, machen. Falls diese nicht im Voraus berechnet werden können, ist zumindest das Anfallen dieser Kosten anzuführen. Die Pflicht zur Angabe des Gesamtpreises lässt erkennen, dass der Verbraucher so gut wie möglich über den Preis und alle anfallenden Kosten zu informieren ist. Der Verbraucher muss also im Vorhinein

29 ErwG 2, Verbraucherrechte-RL.

wissen, welche Kosten mit Vertragsabschluss auf ihn zukommen. Da die genaue Höhe gerade bei Fracht-, Liefer- oder Versandkosten – beispielsweise aufgrund des Gewichts, der Größe, der Lieferzeit (Schnellzustellung oder einfache Zustellung per Post) – oft nicht genau im Vorhinein angegeben werden kann, reicht eine tabellarische Übersicht aus.³⁰ Zu berücksichtigen ist auch die in diesem Zusammenhang in § 4 Abs 5 FAGG normierte zivilrechtliche Sanktion für den Fall, dass der Unternehmer nicht über den Anfall zusätzlicher und sonstiger Kosten iSd § 4 Abs 1 Z 4 und Z 9 FAGG informiert. Kommt der Unternehmer seiner Informationspflicht nicht nach, hat der Verbraucher die zusätzlichen Kosten nicht zu tragen.³¹

Bei unbefristeten Verträgen und Abo-Verträgen sind ferner gem § 4 Abs 1 Z 5 FAGG die monatlichen oder für einen bestimmten Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten, in Ermangelung dessen die Art der Preisberechnung anzugeben. § 4 Abs 1 Z 6 FAGG normiert jene Informationspflicht, die schon § 5c Abs 1 Z 7 KSchG festgelegt hatte, wonach der Unternehmer über jene Kosten zu informieren hat, die für den Einsatz der für den Vertragsabschluss genutzten Fernkommunikationsmittel zu leisten sind, sofern diese nicht nach dem Grundtarif berechnet werden, also über die Kosten der eigentlichen Kommunikationsdienstleistung hinausgehen.³² Diese Bestimmung steht iZm § 6 b KSchG: demnach dürfen vom Unternehmer eingerichtete Servicehotlines nicht über Mehrwertnummern betrieben werden. Diese müssen jedoch auch nicht über »Gratis«-Telefonnummern (0800), sondern über den Telefon-Grundtarif angeboten werden. § 6 b KSchG gilt iZm bereits abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern.³³ § 4 Abs 1 Z 7 FAGG normiert ua, dass der Unternehmer neben dem Lieferzeitraum und den Liefer- und Leistungsbedingungen auch über die Zahlungsbedingungen zu informieren hat. Dies gilt wohl auch für die Zahlung in einem B2C-Tauschgeschäft. Folglich muss der Unternehmer die Zahlungsbedingungen und zusätzlichen

30 Verbraucherrechte-RL, Art 6 Abs 1 lit e; Erl RV 89 BlgNR 21.GP, 26 (zu § 4 FAGG Punkt 2).

31 Erl RV 89 BlgNR 21.GP, 27 (zu § 4 FAGG Punkt 10).

32 Erl RV 89 BlgNR 21.GP, 27 (zu § 4 FAGG Punkt 2).

33 Donath in Schwimann, Taschenkommentar ABGB Onlineaktualisierung 2.04 (Juni 2014) § 6 b KSchG.

Kosten für die Transaktion des virtuellen Guts BTC gegen das reale Gut (etwa der Toaster aus dem Webshop) angeben (zB Transaktionskosten bei Verwendung von BTC, genauso wie etwa die Kosten und Zahlungsbedingungen für Kreditkartentransaktionen oder Transaktionen mittels Prepaidkarten, wenn diese jeweils angeboten werden).

Besteht nach den Bestimmungen des FAGG ein Rücktrittsrecht (dazu weiter unten, unter III.D), so hat der Unternehmer gem § 4 Abs 1 Z 8 FAGG über die Bedingungen, die Fristen und die Vorgehensweise bei der Ausübung dieses Rechts zu informieren, wobei die alleinige Information nicht ausreicht. Vielmehr muss der Unternehmer auch das Musterformular³⁴ für den Rücktritt (Widerruf) zur Verfügung stellen.

§ 4 FAGG normiert weitere, besondere Anforderungen für den Fall, dass Verbraucherverträge über »digitale Inhalte« abgeschlossen werden. Gem Art 2 Z 11 – und detaillierter gem ErwGr 19 der Verbraucherrechte-RL – sind »digitale Inhalte« alle »Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden, wie etwa Computerprogramme, Anwendungen (Apps), Spiele, Musik, Videos oder Texte, unabhängig davon, ob auf sie durch Herunterladen oder Herunterladen in Echtzeit (Streaming), von einem körperlichen Datenträger oder in sonstiger Weise zugegriffen wird.« § 4 Abs 1 Z 17 FAGG verpflichtet den Unternehmer, der einen Vertrag über die Bereitstellung digitaler Inhalte mit einem Verbraucher schließt, über die Funktionsweise digitaler Inhalte und deren technische Schutzmaßnahmen zu informieren. Der Begriff der »Funktionsweise« digitaler Inhalte stellt darauf ab, wie digitale Inhalte verwendet werden können. Erwgr 19 erwähnt insbesondere den Fall der Nachverfolgung des Verhaltens des Verbrauchers. Die Funktionsweise inkludiert aber auch technische Beschränkungen und technische Schutzmaßnahmen, die etwa der Verletzung von Rechtspositionen, insbesondere im Bereich des Immaterialgüterrechts, entgegensteuern sollen, so etwa den Schutz mittels digitaler Rechteverwaltung oder Regionalcodierung.³⁵ § 4 Abs 1 Z 18 FAGG verpflichtet den Unternehmer weiters, über die Interoperabilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software aufzuklären. Darunter versteht die Richtlinie

34 Anhang I Teil B zum FAGG.

35 ErwG 19, Verbraucherrechte-RL; Erl RV 89 BlgNR 21.GP, 27 (zu § 4 FAGG Punkt 5).

Informationen über die Kompatibilität der digitalen Inhalte mit der standardmäßigen Umgebung an Hard- und Software, also insbesondere das notwendige Betriebssystem, bestimmte Versionen und bestimmte Eigenschaften der Hardware.³⁶ Der Unternehmer hat seiner Informationspflicht insoweit nachzukommen, als ihm die Interoperabilität bekannt ist oder bekannt sein muss.³⁷

Die gem § 4 Abs 1 FAGG erteilten Informationen werden Vertragsbestandteil. Davon kann gem § 4 Abs 4 Satz 2 FAGG nur dann wirksam abgewichen werden, wenn dies von den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart wurde. Verdeutlicht wird hiermit der Zusammenhang zwischen vorvertraglicher Informationserteilung und den Vertragsinhalten.³⁸ Das Verhältnis der Informationspflichten des § 4 Abs 1 FAGG zu anderen Gesetzen regelt § 4 Abs 6 leg cit. Danach gelten diese unbeschadet anderer Informationspflichten, die auf der Dienstleistungs-Richtlinie³⁹ oder der E-Commerce-Richtlinie⁴⁰ beruhen. Diese Bestimmung umfasst, neben unmittelbar durch die Richtlinienumsetzung erlassener innerstaatlicher Gesetzesbestimmungen, auch innerstaatliche Normen, deren unionsrechtliche Zulässigkeit sich aus einer dieser Richtlinien ergibt.⁴¹

Wie die Informationserteilung zu erfolgen hat, regelt § 7 FAGG. Diese Bestimmung enthält formale Anforderungen an die Informationserteilung (Abs 1) und die Vertragsbestätigung (Abs 3) sowie gewisse Erleichterungen für den Fall, dass der Vertrag über ein Fernkommunikationsmittel abgeschlossen wird, bei dem für die Informationserteilung nur wenig Platz oder Zeit zur Verfügung steht (Abs 2).

§ 7 Abs 1 FAGG verweist auf die in § 4 Abs 1 FAGG normierten Informationspflichten, die dem Verbraucher klar und verständlich in einer dem verwendeten Fernkommunikationsmittel angepassten Art und Weise bereitzustellen sind. Die Informationserteilung kann daher sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.⁴² Wenn der Unterneh-

36 Erl RV 89 BlgNR 21.GP, 27 (zu § 4 FAGG Punkt 6).

37 Verbraucherrechte-RL, zu Art 6 Abs 1 lit s.

38 Erl RV 89 BlgNR 21.GP, 27 (zu § 4 FAGG Punkt 9).

39 Dienstleistungsrichtlinie, RL 2006/123/EG.

40 Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr RL 2000/31/EG.

41 Erl RV 89 BlgNR 21.GP, 27 (zu § 4 FAGG Punkt 11).

42 Erl RV 89 BlgNR 21.GP, 29 (zu § 7 FAGG Punkt 1).

mer die Informationen allerdings auf einem dauerhaften Datenträger bereitstellt, müssen diese lesbar sein. Als dauerhafter Datenträger gilt gem Art 2 Z 10 der Verbraucherrechte-RL »*jedes Medium, das es dem Verbraucher oder dem Unternehmer gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht*«. Dazu zählen insbesondere Papier, USB-Sticks, CD-ROMs, DVDs, Speicherkarten, Computer-Festplatten und E-Mails.⁴³ E-Mails werden erstmals ausdrücklich als dauerhafte Datenträger aufgelistet⁴⁴, bisher ergab sich dies aus der Rsp des OGH⁴⁵, implizit aus jener des EuGH⁴⁶ und etwa auch des EFTA-Gerichtshofs⁴⁷. Verlinkungen, etwa auf die Website des Unternehmens, gelten bereits definitionsgemäß nicht als dauerhafte Datenträger.⁴⁸ Der Kernbegriff des dauerhaften Datenträgers ist von der Zielsetzung her zu definieren: dem Verbraucher eine unentziehbare – und später nicht manipulierbare – Informationsbasis zu verbürgen, weswegen eine Website grundsätzlich nicht genügt, wobei der EuGH hierbei ausdrücklich offen ließ, ob bei technologisch ausgereiften Variationen mit dauerhafter Möglichkeit für den Verbraucher, den Inhalt unverändert herunterzuladen, anders zu entscheiden sein mag.⁴⁹

43 ErwG 23, Verbraucherrechte-RL.

44 Vgl *Cap in Bydlinski/Lurger (Hrsg)*, Die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (2012) 19.

45 OGH, 20.5.2008, 4 Ob 18/08p; vgl etwa auch *Meister*, Chancen und Risiken von Banken-Apps, ÖBA 3/2013, 584 ff (585).

46 EuGH 5.7.2012, C-49/22, *Content Services*.

47 EFTA-GH 27.1.2010, E-4/09, *Inconsult Anstalt ./. Finanzmarktaufsicht* (Vorabentscheidungsverfahren zur Auslegung des Art 2 Nr 12 der Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung).

48 Vgl *Stadler/Weissel*, Fernabsatz-Richtlinie: Hyperlink kein »dauerhafter Datenträger«, ELR 2012, 116 ff.

49 *Grundmann*, Die Verbraucherrechte-Richtlinie, JZ 2/2013, 53 ff (58) mwH auf EuGH 5.7.2012, C-49/22, *Content Services*; vgl zu Datenträger-Webseiten mit sicherem Speicherbereich und Bereitstellungs-Webseiten mit Zwangsdownload: *Reiff*, Die Wahrung der Textform nach § 126b BGB durch den Inhalt einer Webseite, ZJS 2012, 432; *Stadler/Bovelet*, Fortgeschrittene Internet-Websites als dauerhafte Datenträger, ELR 2010, 177; *Meister*, Chancen und Risiken von Banken-Apps, ÖBA 3/2013, 584 ff (585 f).

Da immer häufiger Verträge über Fernkommunikationsmittel abgeschlossen werden, bei denen für das Erteilen der Informationen nur geringer Raum (etwa auf dem Display eines mobilen Endgeräts) oder geringe Zeit (etwa bei einem Angebot in einem Fernsehspot) zur Verfügung stehen, sieht § 7 Abs 2 FAGG Erleichterungen für genau diese Fälle vor.⁵⁰ Festzuhalten ist, dass aber jedenfalls alle in § 4 Abs 1 FAGG normierten Informationspflichten vor dem Vertragsabschluss zu erfüllen sind.⁵¹

Die in § 7 Abs 2 Satz 1 FAGG normierte »Mindestinformationspflicht« regelt, welche Informationen unbedingt über jenes Fernkommunikationsmittel zu erteilen sind, das für den Vertragsabschluss verwendet wird: Informationen über die wesentlichen Merkmale der Waren oder Dienstleistungen (§ 4 Abs 1 Z 1), die Identität des Unternehmers (Z 2), den Gesamtpreis (Z 4), die Gesamtkosten (Z 5), das Rücktrittsrecht (Z 8), sowie die Vertragslaufzeit bzw die Kündigungsbedingungen unbefristeter Verträge (Z 14). Bei allen anderen Informationspflichten ist es ausreichend, wenn diese auf geeignete Weise unter Beachtung des § 7 Abs 1 FAGG erteilt werden. Hinsichtlich dieser übrigen Informationen ist der Verbraucher also an eine andere Informationsquelle, wie etwa eine Telefonnummer (ohne Mehrwertnummer, lediglich im Telefon-Grundtarif) oder die Website des Unternehmers, zu verweisen, wo die Informationen unmittelbar abrufbar und leicht zugänglich sind.⁵² Ebenso erfüllen etwa die Übermittlung eines Merkblatts, die Angabe einer Teletext-Seite oder die Zusendung eines E-Mails diesen Zweck.⁵³

Der Unternehmer ist gem § 7 Abs 3 FAGG überdies verpflichtet, dem Verbraucher innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Vertragsabschluss – spätestens jedoch bei der Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung – eine Vertragsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger bereitzustellen. Zusätzlich sind in die Vertrags-

50 ErwG 36, Verbraucherrechte-RL. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage stellen darüber hinaus klar, dass sich die Formulierung »begrenzter Raum« nicht nur auf elektronische Medien beziehen kann und führt als Beispiel einen Versandkatalog an: Erl RV 89 BlgNR 21.GP, 29 (zu § 7 FAGG Punkt 2).

51 Verbraucherrechte-RL, zu Art 6 Abs 1.

52 ErwG 36, Verbraucherrechte-RL.

53 Erl RV 89 BlgNR 21.GP, 29 (zu § 7 FAGG Punkt 2).

bestätigung all jene Informationspflichten aufzunehmen, die der Unternehmer dem Verbraucher noch nicht auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt hat. Bei Vorliegen der Ausnahme vom Rücktrittsrecht gem § 18 Abs 1 Z 11 FAGG (dazu siehe unten, III.D) muss die Vertragsbestätigung die ausdrückliche Zustimmung und Kenntnisnahme des Verbrauchers enthalten.

Besondere Pflichten bestehen bei elektronisch geschlossenen Verträgen, wobei nur solche Fernabsatzverträge erfasst sind, die direkt über die Website des Unternehmers abgeschlossen werden, nicht also etwa individuell per E-Mail abgeschlossene Verträge.⁵⁴ Der Unternehmer ist gem § 8 Abs 1 FAGG verpflichtet den Verbraucher unmittelbar vor Abgabe der Vertragserklärung auf der Website »klar und in hervorgehobener Weise« auf die wesentlichen Vertragsbestandteile⁵⁵ hinzuweisen. Damit soll der Verbraucher vor Bestellung eine »Zusammenfassung« des Vertrags erhalten, den er im nächsten Schritt abschließen möchte. Da diese »Zusammenfassung« ausdrücklich vor Abgabe der Vertragserklärung bereitgestellt werden muss, impliziert freilich, dass der Verbraucher (etwa mittels »Zurück«-Button) seine Bestellung nochmals ändern oder überdenken kann.

Hat der Verbraucher die Möglichkeit gehabt, eine Zusammenfassung der wesentlichen Vertragsbestandteile zu lesen, kann er sich nun dafür entscheiden, den – zumeist für ihn mit Kosten verbundenen – Vertrag abzuschließen. Dabei soll sichergestellt werden, dass dem Verbraucher der Zeitpunkt klar ist, in dem er eine Zahlungspflicht gegenüber dem Unternehmer eingeht. Der Richtliniengeber verlangt eine »unmissverständliche Formulierung«, dass der Verbraucher mit Abgabe der Bestellung eine Zahlungsverpflichtung eingeht.⁵⁶ Daher verlangen Artikel 8 Abs 2 der Verbraucherrechte-RL bzw § 8 Abs 2 FAGG, dass der Verbraucher die Bestätigung durch Aktivieren

54 § 8 FAGG; ErWG 39, Verbraucherrechte-RL, vgl auch Erl RV 89 BlgNR 21.GP, 30 (zu § 8 FAGG Punkt 1).

55 Dies umfasst die wesentlichen Merkmale der Waren oder Dienstleistungen (§ 4 Z 1 FAGG), den Gesamtpreis (§ 4 Z 4 FAGG), die Gesamtkosten (§ 4 Z 5 FAGG), das Rücktrittsrecht (§ 4 Z 8 FAGG), die Vertragslaufzeit (§ 4 Z 14 FAGG), die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge (§ 4 Z 14 FAGG) und die Mindestdauer der vertraglichen Verpflichtung (§ 4 Z 15 FAGG).

56 ErWG 39, Verbraucherrechte-RL.

einer Schaltfläche oder Bestätigen einer ähnlichen Funktion aktiv erteilt (sog »Button-Lösung« oder »Blue-Button-Regelung«). Da mit dem Aktivieren der Schaltfläche die Abgabe der Vertragserklärung verbunden ist, muss die Schaltfläche bzw Funktion mit einer eindeutigen Formulierung gekennzeichnet sein. Die Verbraucherrechte-RL und das FAGG schlagen den Wortlaut »zahlungspflichtig bestellen« vor, wobei ausdrücklich auch eine gleichartige, eindeutige Formulierung möglich ist.

Diese Bestimmung ist für den Unternehmer insofern äußerst relevant, als das Fehlen dieses »Zahlungspflichtig-Bestellen-Buttons« die schwebende Unwirksamkeit des Vertrages zur Folge hat. Der Verbraucher ist somit weder an seine Vertragserklärung noch an den Vertrag gebunden. Vielmehr steht es im Belieben des Verbrauchers, ob er das Zustandekommen des Vertrages ablehnt oder an der Erfüllung festhält.⁵⁷ In Deutschland wurde die »Button-Lösung« schon im August 2012 in § 312 g Abs 3–4 BGB umgesetzt.

Eine weitere Regelung für Websites, die auf den elektronischen Geschäftsverkehr ausgerichtet sind, normiert § 8 Abs 3 FAGG. Beim Beginn eines Bestellvorgangs muss klar und deutlich angegeben werden, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden. Hier ist also bereits ersichtlich zu machen, ob das Zahlungsmittel BTC zur Verfügung steht bzw insbesondere im Fall vieler Bezahlmöglichkeiten, dass ggf auch BTC akzeptiert werden. Diese Bestimmung hat zur Folge, dass aber auch alle weiteren, zum Teil noch nicht weit verbreiteten, Zahlungsmittel zwingend am Beginn des Online-Bestellvorgangs anzugeben sind.

Eine Besonderheit besteht schließlich für Dienstleistungs- und gewisse Bezugsverträge, deren Erfüllung – auf Wunsch des Verbrauchers – bereits vor Ablauf der gesetzlichen Rücktrittsfrist gem § 11 FAGG (dazu sogleich) beginnen soll.⁵⁸ Hegt der Verbraucher den Wunsch nach sofortiger Vertragserfüllung, trifft den Unternehmer eine Handlungsobliegenheit. Fordert er den Verbraucher nicht dazu

57 Erl RV 89 BlgNR 21. GP, 31 (zu § 8 FAGG Punkt 3).

58 § 10 FAGG. Diese Bestimmung gilt für Bezugsverträge über Wasser, Gas oder Strom, die nicht auf ein begrenztes Volumen oder eine bestimmte Menge beschränkt sind, sowie Fernwärme.

auf, die vorzeitige Vertragserfüllung *ausdrücklich* zu verlangen⁵⁹, verliert der Unternehmer im Falle eines Widerrufs seitens des Verbrauchers seinen Entgeltanspruch für die bereits erfüllten Teile des Vertrags.⁶⁰

§ 18 Abs 1 Z 1 FAGG sieht bei Vorliegen einer vorzeitigen und vollständigen Vertragserfüllung auf Wunsch des Verbrauchers gem § 10 FAGG einen Ausschluss vom Rücktrittsrecht vor (dazu sogleich).

D. Rücktritt vom im Fernabsatz geschlossenen Verbrauchervertrag

Der Rücktritt vom im Fernabsatz (oder einem außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten) abgeschlossenen Vertrag ist in den §§ 11–18 FAGG geregelt. Kernpunkt ist die EU-weite Einführung eines 14-tägigen Rücktrittsrechts des Verbrauchers. Der Rücktritt kann ohne Angabe von Gründen und formfrei erfolgen⁶¹, wobei die Frist gewahrt ist, wenn der Verbraucher den Rücktritt innerhalb der Frist erklärt⁶². Das Rücktrittsrecht bezieht sich auch auf im Fernabsatz abgeschlossene Vertragsverlängerungen oder -änderungen.⁶³ Der Beginn des Rücktrittsrechts richtet sich nach § 11 Abs 2 FAGG. Bei Dienstleistungsverträgen (§ 11 Abs 2 Z 1 FAGG) und bei Lieferung digitaler Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeichert sind (§ 11 Abs 2 Z 3 FAGG), ist der Tag des Vertragsabschlusses maßgeblich, bei Kaufverträgen und Verträgen, die sich auf den entgeltlichen Erwerb einer Ware richten (§ 11 Abs 2 Z 2 FAGG), also etwa auch einen Tauschvertrag unter Verwendung des Zahlungsmittels BTC, grundsätzlich der Tag, an dem der Verbraucher Besitz an der Ware erlangt. Für die Fristenberechnung gilt allgemein § 902 ABGB.

59 Handelt es sich um einen außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag muss die ausdrückliche Erklärung des Verbrauchers gem § 10 FAGG auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen.

60 Erl RV 89 BlgNR 21.GP, 32 f (zu § 10 FAGG).

61 § 11 Abs 1 FAGG

62 § 13 Abs 1 FAGG

63 Erl RV 89 BlgNR 21.GP, 34 (zu § 11 FAGG Punkt 7)

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Verbraucherrechte-RL dieses Recht des Verbrauchers als »Widerrufsrecht« formuliert.⁶⁴ Dies ist insofern für das Verständnis des »Rücktrittsrechts« der §§ 11 ff FAGG bedeutsam, als es sich hierbei um eine Option des Verbrauchers handelt, mit der er seine Vertragserklärung *ex tunc* auflösen kann. Eine Bezeichnung als »Widerruf«, etwa in einer Belehrung des Unternehmers, schadet aber nicht.⁶⁵

Erklärt der Verbraucher seinen Rücktritt (bzw den Widerruf), so haben sowohl der Unternehmer als auch der Verbraucher die jeweils erhaltenen Leistungen (Geld einschließlich Lieferkosten, Tauschsache, Ware) binnen 14 Tagen ab Zugang bzw Abgabe der Rücktrittserklärung zurückzugeben, wobei der Unternehmer die Rückzahlung verweigern darf, bis er vom Verbraucher die Ware oder einen Nachweis über deren Rücksendung erhält. Der Unternehmer hat – sofern keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung mit dem Verbraucher vorliegt, welche dem Verbraucher keine Kosten aufbürden darf – das gleiche Zahlungsmittel zu verwenden, welches der Verbraucher für die Abwicklung der Zahlung verwendet hat.⁶⁶ Hauptzweck der Verpflichtung das gleiche Zahlungsmittel zu verwenden, ist es, den Preis nicht in Form von Gutscheinen zurückzuerstatten.⁶⁷

Im Fall eines Rücktritts von einem Dienstleistungsvertrag, dessen Erfüllung der Verbraucher gem § 10 FAGG verlangt hat, normiert § 16 Abs 1 *leg cit*, dass der Verbraucher dem Unternehmer einen verhältnismäßigen Anteil des Gesamtpreises bezahlen muss, der den vor Erklärung des Rücktritts erbrachten Leistungen des Unternehmers entspricht. Bei Verträgen über Lieferungen digitaler Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeichert sind, gilt diese Regel gem § 16 Abs 3 FAGG nicht. Daher empfiehlt sich im Falle solcher Verträge eine Ausnahme vom Rücktrittsrecht gem § 18 Abs 1 Z 11 FAGG. Diese Ausnahme hat besondere Bedeutung, weil den Verbraucher gem § 16 Abs 3 FAGG – ohne eine solche Ausnahme – beim Rücktritt keine Zahlungspflicht für bereits erbrachte Leistungen des

64 Art 9 ff Verbraucherrechte-RL.

65 Erl RV 89 BlgNR 21.GP, 33 (zu § 11 FAGG, Punkt 2)

66 § 14 Abs 1 f FAGG.

67 ErwG 46, Verbraucherrechte-RL.

Unternehmers trifft. Die Ausnahme vom Rücktrittsrecht bei Verträgen über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten, bei denen der Unternehmer noch vor Ablauf des Rücktrittsrechts mit der Lieferung begonnen hat, ist zulässig, sofern der Verbraucher der vorzeitigen Vertragserfüllung unter (i) Kenntnisnahme des Verlustes des Rücktrittsrechts bei vorzeitiger Vertragserfüllung und (ii) nach Zurverfügungstellung einer Ausfertigung oder Bestätigung des abgeschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger (iii) ausdrücklich zugestimmt hat.⁶⁸ In diesem Fall entfällt das Widerrufsrecht iSd Verbraucherrechte-RL bzw Rücktrittsrecht iSd FAGG, weshalb unter den erwähnten Voraussetzungen in der Praxis unkörperliche digitale Inhalte nach der Übermittlung nicht mehr zurückgegeben werden können. Vice versa, sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, steht dem Verbraucher das Widerrufsrecht iSd Verbraucherrechte-RL bzw Rücktrittsrecht iSd FAGG zu. Dies ist dann der Fall, wenn die Lieferung nicht bereits vollständig erfolgt ist, wenn die ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers für die Vertragserfüllung (zB Datenübertragung) bereits zeitlich vor Ablauf der Widerrufs-/Rücktrittsfrist von 14 Tagen fehlt, oder wenn er nicht darüber informiert wurde, dass er sein Widerrufs-/Rücktrittsrecht verliert.⁶⁹

§ 18 FAGG enthält auch weitere, zahlreiche Ausnahmen vom Rücktrittsrecht, wie etwa Fälle der vorzeitigen Vertragserfüllung auf Wunsch des Verbrauchers gem § 10 FAGG (§ 18 Abs 1 Z 1 FAGG), der nach Kundenspezifikation angefertigten Ware (§ 18 Abs 1 Z 3 FAGG) oder der Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierten (§ 18 Abs 1 Z 9 FAGG).

Besondere Bedeutung (auch bei der Verwendung von BTC) erlangt der Hinweis des Unternehmers auf das Rücktrittsrecht gem § 4 Abs 1 Z 8 FAGG. Hat der Unternehmer den Verbraucher nicht über die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise bei der Ausübung des Rücktrittsrechts informiert und ihm das Musterformular⁷⁰ für den Rücktritt

68 Erl RV 89 BlgNR 21.GP, 38 f (zu § 16 FAGG, Punkte 4–6)

69 Vgl dazu etwa *Lurger* in *Bydlinski/Lurger (Hrsg)*, Die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (2012) 85 f.

70 Anhang I Teil B zum FAGG.

(Widerrufsformular) zur Verfügung gestellt, so verlängert sich das Rücktrittsrecht auf bis zu 12 Monate + 14 Tage.⁷¹ Kommt der Unternehmer seiner Informationspflicht innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der Rücktrittsfrist nach, endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Informationen erhält.⁷²

An dieser Stelle soll nochmals die Bedeutung der Belehrung über das Rücktrittsrecht hervorgehoben werden: Die Ausnahme vom Rücktrittsrecht bei Verträgen über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten, bei denen der Unternehmer noch vor Ablauf des Rücktrittsrechts mit der Lieferung begonnen hat, ist zulässig, sofern der Verbraucher der vorzeitigen Vertragserfüllung unter (i) Kenntnisnahme des Verlustes des Rücktrittsrechts bei vorzeitiger Vertragserfüllung und (ii) nach Zurverfügungstellung einer Ausfertigung oder Bestätigung des abgeschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger (iii) ausdrücklich zugestimmt hat. Bei unkörperlichen, digitalen Inhalten sind ua folgende Fallkonstellationen denkbar:⁷³

Szenario A: die (i) Kenntnisnahme über den Verlust des Widerrufsrechts bei Erfüllung vor Ablauf der allgemeinen Widerrufsfrist, die (ii) Bestätigung sowie (iii) die ausdrückliche Zustimmung liegen vor: Der Verbraucher kann nicht widerrufen, die Leistung ist zu bezahlen.

Szenario B: Die Voraussetzungen für den Ausschluss des Widerrufsrechts liegen *nicht* vor: Der Verbraucher *kann* widerrufen, die erbrachte Leistung ist *nicht* zu bezahlen.

E. Preisauszeichnungsgesetz

Der Anwendungsbereich des Preisauszeichnungsgesetzes (PrAG)⁷⁴ umfasst gem § 1 Abs 1 die Auszeichnung gewerbsmäßig angebotener

71 § 12 Abs 1 FAGG.

72 § 12 Abs 2 iVm § 11 Abs 2 FAGG.

73 Vgl etwa Lurger in Bydlinski/Lurger (Hrsg), Die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (2012) 87.

74 PrAG BGBl I 1992/146 idF BGBl I 2011/100.

Verkaufs- und Grundpreise von Sachgütern (Z 1), die Auszeichnung der Preise von Leistungen, die der Gewerbeordnung (GewO) unterliegen (Z 2) sowie die Auszeichnung von Preisen für Flugreisen (Z 3), sofern ein Verbrauchergeschäft vorliegt. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind gem § 1 Abs 2 PrAG Leistungen, deren Preisauszeichnung in anderen Bundesgesetzen geregelt werden (Z 1) sowie Sachgüter, die im Rahmen einer Leistung angeboten werden (Z 2). Die in § 1 Abs 2 Z 2 PrAG – und auf eine auf die Preisangaberichtlinie 98/6/EG zurückgehende vorzunehmende Änderung – normierte Ausnahme soll zum Ausdruck bringen, dass nur jene Sachgüter dem Anwendungsbereich gem § 1 Abs 1 PrAG unterliegen, die selbständig zum Kauf angeboten werden.⁷⁵

Die Frage, ob eine BTC-Transaktion im B2C-Bereich dem Anwendungsbereich des PrAG unterliegt, wenngleich BTC mangels Qualifikation als »Geld« nicht als »Preis« iSd § 1 PrAG verstanden werden können, ist teleologisch zu betrachten. Auf den Willen des historischen Gesetzgebers zurückgreifend, ist der Zweck des PrAG klar an der Deregulierung behördlicher Preisfestsetzungen und dem in der Folge notwendigen – durch Transparenz herzustellenden – Verbraucherschutz orientiert. Die Regelungen sind wegen des besonderen Schutzbedürfnisses im B2C-Bereich nur auf Verbrauchergeschäfte anzuwenden. Insbesondere besteht ein hohes Informationsbedürfnis der Verbraucher an dem Preisniveau und der Möglichkeit Preise vergleichen zu können – vor allem bei Leistungen, die von einer größeren Anzahl von Unternehmen angeboten werden, um den Wettbewerb zu verstärken.⁷⁶

Die durch das PrAG zu bewirkende Transparenz wird ua durch die in § 2 PrAG normierte Pflicht zur Preisauszeichnung, sofern es sich um sichtbar ausgestellte Sachgüter oder auf andere in den Geschäftsräumlichkeiten bereitgestellte Sachgüter handelt, erreicht. Preisauszeichnungen sichtbar ausgestellter Sachgüter haben gem § 4 PrAG so zu erfolgen, dass sie von einem durchschnittlichen Betrachter leicht lesbar und zuordenbar sind. Hierzu ist erforderlich, dass dem Betrachter ohne Ortsveränderung, also von jener Stelle aus, von der das

75 RV 97 BlgNR 21. GP, 4 (zu § 1 Abs 2 Z 2).

76 RV 337 BlgNR 18. GP, 5–6 (zum Allgemeinen Teil).

Sachgut betrachtet wird – etwa vor der Auslage oder im Geschäft vor einem Regal – möglich ist, den für das Sachgut zu zahlenden Preis in Erfahrung zu bringen.⁷⁷ Dies gilt freilich ebenso beim Betrachten eines Webshops.

Vereinfacht gesagt muss es Verbrauchern also möglich sein, zu erkennen, wie viel für eine bestimmte Ware/eine bestimmte Menge einer Ware/eine Leistung gem § 1 PrAG zu bezahlen ist, um sich über Preise informieren und diese zwischen einzelnen Unternehmern vergleichen zu können. Dem Verbraucher soll ein transparenter Vergleich der Kosten ermöglicht werden, um darauf eine informierte Erwerbsentscheidung zu stützen.

Erneut stellt sich die Frage, inwieweit bei einem Tauschgeschäft (i) BTC gegen Ware oder (ii) BTC gegen Dienstleistung vom Vorliegen eines »Preises« – diesmal Preis iSd PrAG – ausgegangen werden kann. Außerdem sehen § 9 Abs 2 und 3 PrAG die Angabe der Preise in österreichischer bzw ausländischer Währung vor. BTC erfüllt diese Qualifikation als Währung nicht.

Dennoch wird man bei einer BTC-Transaktion im B2C-Bereich – trotz Fehlens einer Qualifikation der Gegenleistung BTC als Geld bzw Währung – und damit der fraglichen Definition des Preises iSd PrAG – den Verbraucherschutz nicht außer Acht lassen können. Vielmehr wird unter Zugrundelegung der gesetzgeberischen Intention, Verbraucher zu schützen, der Anwendungsbereich des § 1 PrAG dahingehend zu verstehen sein, dass bei BTC-Transaktionen im B2C-Bereich der »Preis« iSd PrAG wohl als »Gegenleistung« zu verstehen ist.

Wenn man daher unter Berücksichtigung des Verbraucherschutzgedankens zum Ergebnis kommt, dass der Anwendungsbereich des PrAG auf BTC-Transaktionen im B2C-Bereich – sohin also Tauschgeschäfte – auszudehnen ist, wird auch dem *telos* des § 9 PrAG genüge getan sein, wenn die Angabe der BTC-Gegenleistung den sonstigen im PrAG normierten Voraussetzungen entspricht.⁷⁸

77 RV 337 BlgNR 18. GP, 7 (zu § 4).

78 Dazu gehören insbesondere die Auszeichnung des Preises (§ 2 PrAG), die Art der Auszeichnung (§ 4 PrAG), inhaltliche Voraussetzungen der Auszeichnung (§§ 9–13 PrAG), wie beispielsweise die Angabe handelsüblicher Gütebezeichnungen (§ 10 PrAG) und Angabe der Grundpreise bei Sachgütern, die nach Volumen, Gewicht, Länge oder Fläche angeboten werden (§ 10a PrAG). Vereinfacht

Es müssen zwei Fälle unterschieden werden:

Der erste Fall, in dem die Gegenleistung in BTC neben dem Preis in Euro bzw einer ausländischen Währung angegeben ist, führt zu keiner neuen rechtlichen Fragestellung, weil in diesem Fall schon der Wortlaut des § 9 Abs 2 bzw Abs 3 PrAG erfüllt ist. Auch ohne Angabe der Gegenleistung in BTC ist hier bereits die Vorgabe des PrAG erfüllt. Selbst wenn Vergleichspreise in ausländischer Währung angegeben werden, wird der Zweck des PrAG, dem Verbraucher klare und nachvollziehbare Preisangaben zum Vergleich der Preise zur Verfügung zu stellen, nicht unterlaufen.⁷⁹ Zusätzliche Angaben in ausländischer Währung, die den Preis möglicherweise günstig erscheinen lassen, haben mit der Preisauszeichnung nichts zu tun und fallen daher nicht unter § 9 Abs 2 PrAG.⁸⁰ Maßgebend bleibt der vom Kunden zu zahlende Preis und dessen Angabe.⁸¹ Dies muss auch für die kumulative Angabe des Preises in BTC und EUR gelten.

Wie ist jedoch der Fall der Preisangabe bei ausschließlicher Angabe der Gegenleistung in BTC zu beurteilen? Ob in dieser Konstellation von einer ausreichenden Preisinformation auszugehen ist, muss am Zweck der Regelung orientiert betrachtet werden. Oberstes Ziel des Gesetzgebers ist, dem Verbraucher zu ermöglichen, sich über den »Preis« – also die zu erbringende Gegenleistung – zu informieren. Kann dies ein Verbraucher, wenn die Gegenleistung nur in BTC angegeben ist?

Das Verbraucherleitbild der österreichischen⁸² und unionsrechtlichen⁸³ Rechtsprechung folgt dem Bild des durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers. Zu prüfen ist folglich, wie ein durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Durch-

gesagt, muss dem Verbraucher erkennbar sein, wie viel er für ein Produkt in einer bestimmten Menge hinzugeben hat.

79 OGH 28.03.1995, 4 Ob 18/95.

80 OGH 28.03.1995, 4 Ob 18/95.

81 OGH 28.03.1995, 4 Ob 18/95. In derselben Entscheidung hat der OGH festgehalten, dass die Angabe des Umrechnungskurses bei Vergleichen mit DM-Preisen entbehrlich ist.

82 Siehe etwa OGH 4.10.2005, 4 Ob 164/05d; RIS-Judikatur RSO114366.

83 EuGH 16.7.1998, C-210/96, *Gut Springenheide GmbH/Rudolf Tusky*, Slg 1998 I-4681; EuGH 28.1.1999, C-303/97, *Verbraucherschutzverein e.V./Sektellerei G.C. Kessler GmbH & Co*, Slg 1999 I-532.

schnittsverbraucher die ausschließliche Angabe der Gegenleistung in BTC wahrscheinlich auffassen wird. Diesem Verbraucherleitbild folgend ist davon auszugehen, dass durch die Angabe der Gegenleistung in der Werteinheit BTC – wie im Übrigen auch bei ausschließlicher Angabe einer ausländischen Währung – die durch das PrAG geforderte Vergleichbarkeit gegeben ist.

Auch die zum Teil erheblichen »Kursschwankungen« der BTC werden der Zweckerreichung des PrAG nicht entgegenstehen. Dem durchschnittlichen BTC-User wird die Volatilität von BTC durchaus bekannt sein. Darüber hinaus darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die alleinige Angabe von BTC gerade auf BTC-affine Verbrauchergruppen zugeschnitten ist. Verbraucherkreise, die sich nicht mit BTC beschäftigen, bleiben Webshops, deren »Preise« rein in BTC angegeben sind, ohnehin verwehrt. Verwerflich ist dies – mangels Kontrahierungszwangs – freilich nicht. Wer Transaktionen im Internet prinzipiell nur mittels Kreditkarte tätigt, wird ebenso von einem Webshop ausgeschlossen sein, der nur andere Zahlungsmittel, aber eben keine Kreditkarten akzeptiert.

Die ausschließliche Angabe von BTC ist im Ergebnis also zulässig, weil die Einhaltung der vom PrAG normierten Voraussetzungen – insbesondere das Vorliegen einer transparenten Auszeichnung der verlangten Gegenleistung sowie eine dadurch ermöglichte Vergleichbarkeit verschiedener, zueinander im Wettbewerb stehender Angebote – gewährleistet ist.

IV. ECG

Das E-Commerce-Gesetz (»ECG«), welches die Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr in innerstaatliches österreichisches Recht umsetzt, regelt den rechtlichen Rahmen für bestimmte Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs. In der Richtlinie werden rechtliche Fragen im Zusammenhang mit »Diensten der Informationsgesellschaft« behandelt, worunter man kommerzielle Online-Angebote und Onlinedienste versteht. Gem § 1 ECG

umfasst dessen Anwendungsbereich ua die Informationspflichten, den Abschluss von Verträgen, die Verantwortlichkeit von Diensteanbietern, das weithin bekannte Herkunftslandprinzip und die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten im elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehr.⁸⁴

Zu beachten ist, dass das ECG – anders als das PrAG – nicht nur auf Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern und Verbrauchern (B2C) anzuwenden ist, sondern auch auf Rechtsverhältnisse zwischen Unternehmern (B2B) und zum Teil auch zwischen Verbrauchern (C2C) Anwendung findet.⁸⁵

Auch das ECG⁸⁶ regelt eine Informationspflicht bei Preisangaben. § 5 Abs 2 ECG normiert, dass Preise so auszuzeichnen sind, dass sie von einem durchschnittlich aufmerksamen Betrachter leicht gelesen und zugeordnet werden können. Diese Vorschrift ist allerdings nur zu beachten, wenn eine Preisauszeichnungspflicht aufgrund eines anderen Gesetzes, beispielsweise des PrAG (oder des neu in Geltung gesetzten FAGG) besteht, es enthält daher selbst keine spezielle Preisauszeichnungspflicht.⁸⁷

V. Conclusio

Technische und technologische Entwicklungen stellen Gesetzgeber weltweit laufend auf die Probe. Das erste Auto im Straßenverkehr schien unlösbare Rechtsfragen mit sich zu bringen. Flugverkehr, Atomkraft und medizinische Entwicklungen haben – wie viele andere Bereiche – neue Rechtsgebiete geschaffen. Mit der privaten Nutzung des Internets standen Gesetzgeber plötzlich vor der Aufgabe einen »nicht greifbaren«, digitalen Raum rechtlich »in den Griff« zu bekommen.

84 ECG, BGBl I Nr 152/2001; RV 817 BlgNR 21. GP, 9 (zu § 1).

85 RV 817 BlgNR 21 GP.

86 ECG BGBl I 152/2001.

87 *Zankl, E-Commerce-Gesetz Kommentar und Handbuch (2002) Rz 104.*

Mit dem Aufkommen der kommerziellen Nutzung des Internets erreichte dies eine neue rechtliche Dimension. Dennoch zeigt das heutige Verständnis von »Internet-Recht«, dass es um spezielle Fragen aus lang etablierten Rechtsbereichen, wie etwa dem Konsumentenschutz, dem Vertragsrecht oder dem Bankenrecht geht. Oftmals waren bestimmte Industriesektoren Pioniere im Bereich der kommerziellen Nutzung des Internets. Gesetzgeber haben, zum Teil Jahrzehntelang gebraucht um etwa die Phänomene Online Gaming oder Online Payment rechtlich zu erfassen und zu regulieren. Die Entwicklungen in diesem Bereich bleiben dabei allerdings nicht stehen.

Ähnliches gilt für die zivilrechtlichen Fragen rund um Bitcoins. Das Aufkommen »digitaler Währungen« als Komplementärwährungen, die angeblich ohne Regulierung von staatlicher Stelle, als Zahlungsmittel im Internet (aber nicht nur dort) verwendet werden können, führt scheinbar an den Beginn der Debatten über die kommerzielle Nutzung des Internets. Und doch beantworten bereits bestehende Normen aus dem ABGB, KSchG oder dem neuen FAGG zahlreiche Fragen, die sich iZm mit der Verwendung von BTC als Komplementärwährung ergeben.

Webshop-Betreiber werden ihre AGB detailliert prüfen müssen, um den (zum Teil) neuen Anforderungen aus der nun auch in Österreich umgesetzten Verbraucherrechte-RL gerecht zu werden. Akzeptieren sie BTC als Gegenleistung, muss dies, von Beginn der E-Commerce Transaktion an, für den anderen Vertragspartner deutlich ersichtlich sein. Dem Verbraucher muss ein Preisvergleich die notwendige Transparenz bieten, um eine informierte Entscheidung treffen zu können – ob er nun in EUR oder in BTC bezahlen möchte. Schließlich sind zahlreiche Vorschriften über das kostenpflichtige Abschließen von Verträgen mit Verbrauchern sowie im Falle deren Widerrufs zu beachten.

Wie (und ob) der Gesetzgeber mit dem Phänomen BTC (und den zahlreichen anderen digitalen Komplementärwährungen) umgehen wird, bleibt abzuwarten. Bis dahin tun BTC-Anwender gut daran sich an zwei Maximen zu orientieren: mit Hausverstand und einem Blick ins Gesetz – denn auch ohne spezifische Normen zu BTC, sind BTC-Transaktionen keineswegs in einem rechtlich luftleeren Raum.